



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kinderwunsch unterstützen: Förderprogramm für assistierte Befruchtung in Bayern umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- ein Förderprogramm zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion aufzulegen und in den Entwurf des neuen Haushaltsplans einfließen zu lassen;
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auch homosexuelle bzw. lesbische Paare in die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen werden;
- darauf hinzuwirken, dass in Zukunft ausdrücklich auch homosexuelle bzw. lesbische Paare Maßnahmen der assistierten Reproduktion nutzen können.

Begründung:

Die Zahlen vom Bundesfamilienministerium machen deutlich, dass beinahe jedes zehnte Paar in Deutschland zwischen 25 und 59 Jahren ungewollt kinderlos ist. Die grundlegende Regelung der Leistungen für die assistierte Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist in § 27a SGB V festgelegt. Seit 2004 zahlen gesetzliche Krankenkassen gemäß § 27a SGB V nur noch die Hälfte der Kosten der durchgeführten Maßnahmen zur assistierten Befruchtung anstatt vorher 100 Prozent. Dies gilt auch für die diesbezügliche Arzneimittelversorgung. Die Anzahl der finanzierten Versuche wurde von vier auf drei reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählen assistierte Befruchtungen nicht zum Kernbereich der GKV-Leistungen. Die

Krankenkassen haben die Möglichkeit, in ihrer Satzung zusätzliche Leistungen für die assistierte Befruchtung vorzusehen. Diese Kann-Regelung liegt im Ermessen der Krankenkassen.

Die Kosten liegen je nach Methode und Anbieter in Deutschland bei mindestens 2.000 Euro pro Versuch und müssen größtenteils von den Paaren in Bayern selbst getragen werden. Anders geht es den Paaren in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin. Diese Länder gewähren finanzielle Hilfe den betroffenen Paaren. Sie haben die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 umgesetzt und eigene Förderprogramme aufgelegt.

Diese Förderrichtlinie bestimmt, dass finanzielle Zuwendungen für die erste bis vierte Behandlung erfolgen. Gemäß der Förderrichtlinie wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 25 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung verbleibenden Eigenanteils gewährt. Der Bund stellt aber nur dort Mittel zur Verfügung, wo sich die Bundesländer mit einem eigenen Anteil in mindestens gleicher Höhe wie der Bund einbringen. Paare müssen demnach i.d.R. für die ersten drei Versuche nur noch ein Viertel der Kosten übernehmen; bei einem vierten Versuch würden Bund und Land 25 Prozent zahlen; die restliche Summe wäre privat zu begleichen. Insgesamt also würden die betroffenen Paare deutlich entlastet.

Bayern hat noch kein eigenes Förderprogramm zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion aufgelegt.

Ab dem 7. Januar 2016 können gemäß dieser Förderrichtlinie nicht nur verheiratete, sondern auch unverheiratete Paare bei einer assistierten Reproduktion zur Erfüllung ihres Kinderwunsches finanziell durch Bund und Länder mit zusammen 12,5 Prozent für die erste bis dritte Behandlung unterstützt werden (bei der vierten Behandlung in Höhe von bis zu 25 Prozent). Lesbische Paare erhalten dagegen bisher keine Förderung.

Die Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion verbieten die Befruchtung mit Spendersamen bei lesbischen Frauen nicht explizit, aber es gibt in Deutschland nur sehr wenige Ärzte und Ärztinnen, die diese Behandlung durchführen. Die Regelungen in

den Bundesländern sind unterschiedlich, zum Beispiel die Ärztekammer Hamburg hat die assistierte Reproduktion bei Lebenspartnerinnen ausdrücklich erlaubt. Die Bayerische Landesärztekammer hat keine „Richtlinien zur assistierten Reproduktion“ erlassen. Gemäß

der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ist den bayerischen Ärztinnen und Ärzten die Mitwirkung bei der künstlichen Befruchtung von Lebenspartnerinnen berufsrechtlich nicht ausdrücklich verboten, es bedarf jedoch Klarheit bei der Auslegung.